

BEGRÜNDUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ruheforst Hohes Elbufer“ der Gemeinde Schnakenbek

für das Gebiet
nordwestlich der Alten Salzstraße und nordöstlich der Straße Sandkrug



Endgültige Fassung
Gemeindevertretung am 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
2 Anlass und Ziele.....	2
3 Alternativenprüfung	3
4 Lage des Gebietes und Bestand	5
5 Ziele der Raumordnung	6
6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	9
6.1 Flächennutzungen	9
6.2 Natur und Landschaft.....	11
6.3 Boden und Grundwasser	14
6.4 Lärmimmissionen.....	16
6.5 Erschließung.....	16
6.6 Ver- und Entsorgung	17
6.7 Denkmalschutz.....	17
6.8 Altlasten und Kampfmittel.....	18
6.9 Flächenbilanz.....	18
7 Umweltbericht	19
7.1 Einleitung	19
7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
7.3 Zusätzliche Angaben	29

Anlage:

- AGROLAB Group – Prüfbericht der Bodenuntersuchung (PH-Wertermittlung), Januar 2020
- BFB – Büro für Bodenprüfung GmbH, Baugrunderkundung im Plangebiet Ruheforst in Schnakenbek, Lüneburg, Dezember 2021

1 Grundlagen

Die Gemeinde Schnakenbek stellt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruheforst Hohes Elbufer“ auf.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Schnakenbek ist seit dem 19.05.1965 wirksam.

Als Plangrundlage wird die Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5.000 (AK5) verwendet.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung und des Umweltberichtes ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Das Bodengutachten wurde durch das Büro für Bodenprüfung GmbH, Lüneburg, erstellt. Die PH-Wert-Untersuchung erfolgte durch das Büro AGROLAB Group, Sarstedt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 15,6 ha.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der 9. Änderung ist die erhöhte Nachfrage im Kreis Herzogtum Lauenburg nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten, wie etwa Urnenplätzen in Wäldern, die als Bestattungs-, Ruhe- oder Friedwälder genutzt werden, im Gegensatz zu herkömmlichen Bestattungen auf Friedhöfen. Der Fachdienst Kreisforsten möchte mit der Entwicklung eines zweiten Ruheforstes im südlichen Kreisgebiet diese Nachfrage abdecken. Der Fachdienst Kreisforsten betreiben bereits seit 2009 im nördlichen Kreisgebiet in der Gemeinde Fredeburg einen Ruheforst. Erhebungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass verstärkt auch eine Nachfrage aus dem südlichen Kreisgebiet besteht.

In Abstimmung mit der Gemeinde Schnakenbek soll auf einer Waldfläche des Fachdienstes Kreisforsten ein Begräbniswald/Ruheforst entstehen. Oberste Leitlinie beim Betrieb des Ruheforstes ist es, dass der bestehende Waldcharakter nicht verändert wird und die Naherholungsnutzung für die Allgemeinheit nicht eingeschränkt wird.

Neben der landschaftlich reizvollen Lage spricht für den Standort eines Ruheforstes die gute Erreichbarkeit über die Bundesstraße B5 sowie die Lage zwischen den Städten Geesthacht und Lauenburg / Elbe.

Ziel der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Ruheforstes vorzubereiten. Zudem soll durch die diskrete Nutzung, die Funktion des Plangebietes für die Naherholung erhalten und gesichert werden. Die bestehende Integrität des Waldes wird nicht berührt und negativ beeinflusst.

3 Alternativenprüfung

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Ergebnis einer Alternativenprüfung, in deren Rahmen Alternativstandorte für einen Ruheforst im südlichen Kreisgebiet untersucht worden sind. Es wurden mehrere Waldflächen bewertet und geprüft. Bei der Suche nach einer geeigneten Fläche wurden neben der erforderlichen Lage im südlichen Kreisgebiet folgende Kriterien angesetzt:

- Da es sich um ein Angebot der Kreisverwaltung handelt, sollte sich die Waldfläche im Eigentum der Kreisforsten befinden.
- Die Fläche sollte einen ausreichenden Abstand zu vorhandenen Begräbniswäldern aufweisen.
- Die Fläche sollte verkehrlich eine gute Erreichbarkeit aufweisen.
- Die Fläche sollte bereits mit Wald- und Spazierwegen erschlossen sein, da keine neuen Waldwege angelegt werden sollten.
- Die Fläche sollte in einer attraktiven Landschaftslage liegen und es sollte sich um einen Mischwald mit abwechslungsreicher Baumartenzusammensetzung handeln.
- Die Fläche sollte eine gewisse Bewegtheit des Geländes aufweisen, aber trotzdem eine gute Begehbarkeit ermöglichen.

Nach einem ersten Prüfschritt sind fünf Waldflächen übrig geblieben, die grundsätzlich für die Ansiedlung eines Begräbniswaldes vorstellbar waren. Sie wurden in einem zweiten Prüfschritt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und dem Fachdienst Kreisforsten besichtigt und einer näheren Untersuchung unterworfen. Es handelt sich um folgende Waldflächen (vgl. Abbildung 1):

- 1) Büchen – Forstort Hellberg
- 2) Lüttau – Forstort Hainholz
- 3) Geesthacht – Forstort Hasenthal Süd
- 4) Schnakenbek – Elbbalkon
- 5) Schnakenbek – Sandkrug

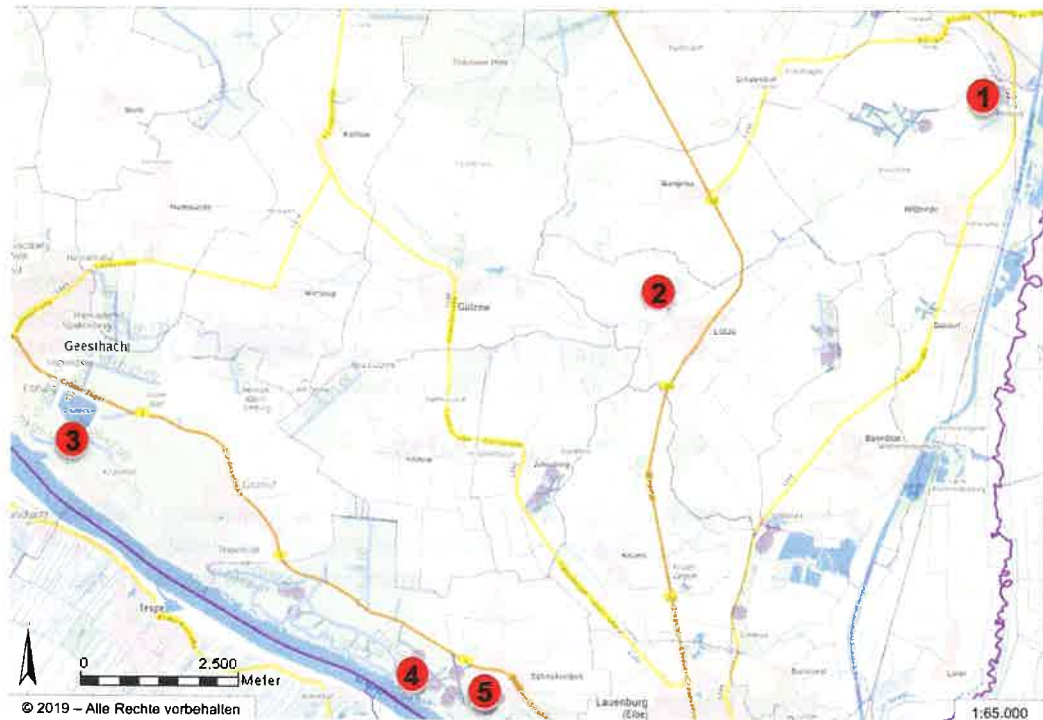


Abbildung 1: Alternativstandorte für die Ansiedlung eines Begräbniswaldes/Ruheforstes (Quelle: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kreisforsten, ergänzt A+S)

Abwägungsergebnis:

Im Ergebnis dieses zweiten Prüfschrittes hat sich der Fachdienst Kreisforsten für die Fläche in der Gemeinde Schnakenbek zwischen der Alten Salzstraße und der Straße „Sandkrug“ entschieden (Alternativstandort 5):

- Die Fläche ist über die B5 gut erschlossen und ist aus den größeren Städten des südlichen Kreisgebietes Lauenburg, Geesthacht und Schwarzenbek gut erreichbar.
- Über einen vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg kann der Ruheforst über die B5 direkt angefahren werden, ohne dass alle Besucher des Ruheforstes durch die Ortslage von Schnakenbek fahren müssen.
- Die Waldfläche befindet sich in einer attraktiven Landschaftslage. Die Elbe und das Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“ liegen nur wenige Meter entfernt. Es finden sich Wanderwege in der Fläche.
- Der Wald ist vom Gelände sehr gut strukturiert, es gibt gut erreich- und begehbare Bereiche und Rückzugsorte, wo man für sich sein kann.
- Die geeignete Waldfläche weist eine Größe auf, die eine sehr langfristige Entwicklungsoption zulässt.
- Die Bodenbeschaffenheit sowie die Bodenzusammensetzung (PH-Wert) ermöglicht die Nutzung als Ruheforst.
- Das in unmittelbarer Nähe gelegene Café Am Sandkrug bietet sich vor Ort als Ausflugslokal und Trauercafé an.
- Die Fläche kann auch mit dem öffentlichen Nahverkehr erreicht werden. Die Busstationen finden sich in der Ortslage von Schnakenbek sowie an der B5.

Die anderen vier Flächen waren aufgrund folgender Gründe für den Betrieb eines Ruheforstes nicht geeignet.

1) Büchen – Forstort Hellberg

- Die Waldfläche wurde mit ihrem steilen Gelände als für zu unzugänglich empfunden.

2) Lüttau – Forstort Hainholz

- Hoch anstehendes Grundwasser hat dazu geführt, dass diese Waldfläche verworfen wurde. Des Weiteren handelt es sich bei der Waldfläche gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III um ein Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt

3) Geesthacht – Forstort Hasenthal Süd

- Es handelt sich um hängiges Gelände mit teils weiten Fußwegen, wodurch ein vermehrter Fahrverkehr durch den Wald erforderlich gewesen wäre. Des Weiteren liegt die Waldfläche in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

4) Schnakenbek – Elbbalkon

- Die Waldfläche wurde aufgrund ihrer Lage im Naturschutz- und FFH Gebiet nicht weiterverfolgt.

4 Lage des Gebietes und Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage von Schnakenbek. Er ist Teil eines zusammenhängenden Waldgebiets, das sich entlang der Elbe zwischen Geesthacht und Lauenburg/Elbe erstreckt. Das Plangebiet wird forstwirtschaftlich und als Naherholungsgebiet genutzt. Das Plangebiet ist von Wanderwegen durchzogen. Der bisherige durch die Fläche verlaufende Reitweg wurde verlegt und verläuft nun im Norden um die Fläche des zukünftigen Begräbniswaldes herum.

An das Plangebiet angrenzend verläuft im Südwesten die Straße Sandkrug und im Südosten die Alte Salzstraße. Während die Straße Sandkrug eine Anbindung zur Bundesstraße B5 (Lärchenhain) über einen Forstweg darstellt, bietet die östlich verlaufende Alte Salzstraße einen direkten Anschluss an die Ortslage der Gemeinde. Am Sandkrug befindet sich im Plangebiet noch eine Trafostation.

Nordöstlich der Fläche befindet sich das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Schnakenbek mit einer überwiegenden Wohnnutzung. Südlich des Plangebietes, zwischen dem Wald und der Elbe, sind vereinzelt Wohngebäude sowie das Café/Restaurant „Alter Sandkrug“ vorhanden.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von 15,6 ha.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches in der Gemeinde (Kartengrundlage: Digitaler Atlas Nord, bearbeitet durch A+S)

5 Ziele der Raumordnung

Gemäß dem § 1 Abs. 4 BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für die Gemeinde Schnakenbek sind die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 (LEP 2021) sowie im Regionalplan des Planungsraums I aus der Fortschreibung des Jahres 1998 festgelegt.

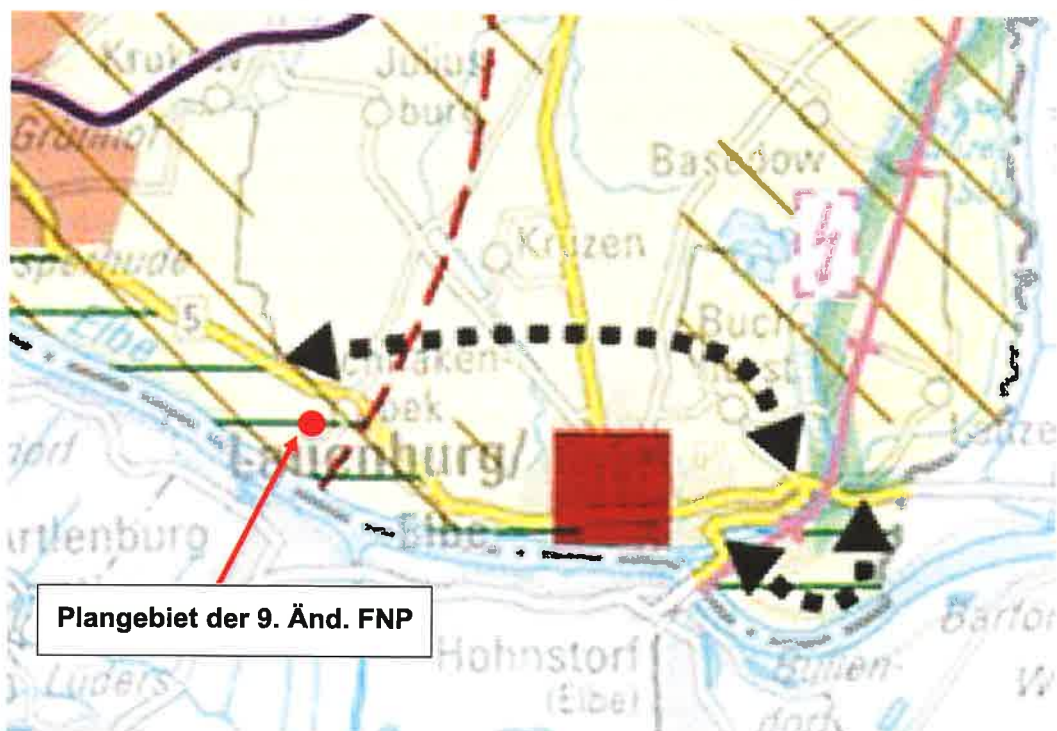


Abbildung 3: Landesentwicklungsplan 2021, Auszug aus der Hauptkarte (Teil C)

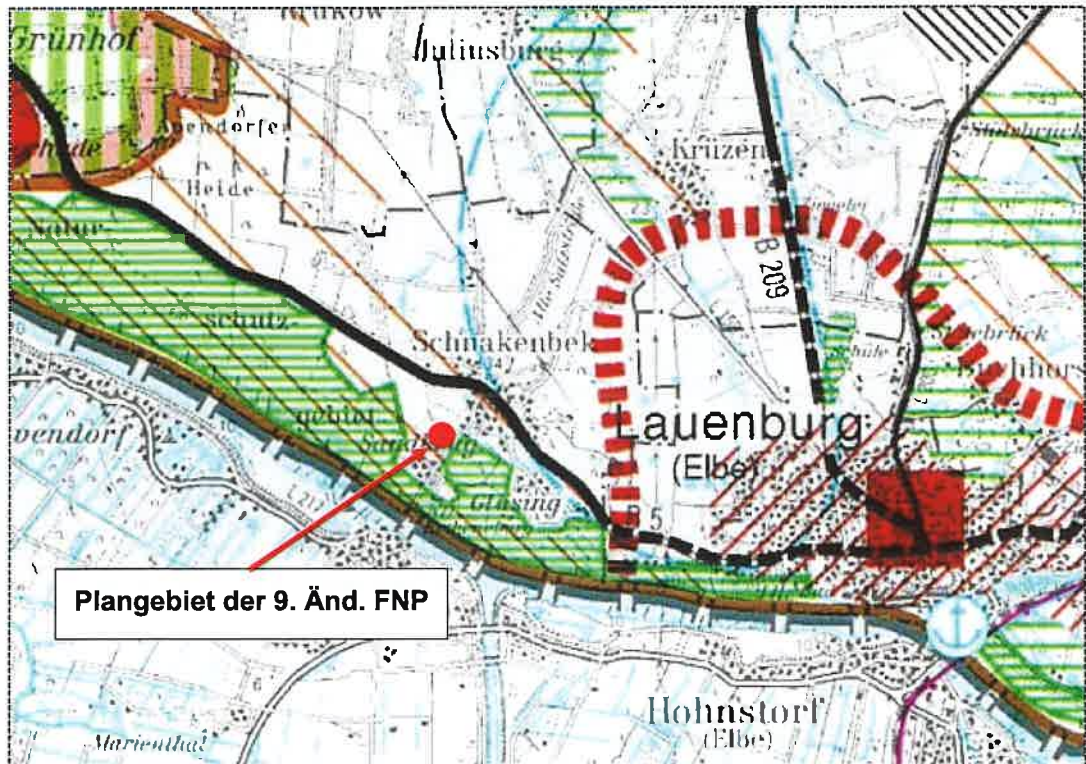


Abbildung 4: Regionalplan Planungsraum I, 1998, Auszug)

Gemäß dem **LEP 2021** und dem **Regionalplan 1998** befindet sich die Gemeinde Schnakenbek im ländlichen Raum und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

*„Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren Lauenburg/Elbe weiterentwickelt werden“.*¹

Die Gemeinde Schnakenbek befindet sich am Rande eines im **LEP Fortschreibung 2021** festgelegten **Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung** (siehe in Abbildung 3 hellbraune Diagonalschraffur). Es handelt sich um Räume, *„die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen“*². Im Regionalplan ist dieser Bereich gemäß den Vorgaben des LEP 2010 als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung** (siehe in Abbildung 4 orange Diagonalschraffur) festgelegt.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die geplante Umsetzung eines Ruheforstes die Zielsetzungen des **Entwicklungsraumes bzw. des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** nicht beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Wanderwege bleiben erhalten und werden sogar im Rahmen der 9. Änderung als Hauptwanderwege dargestellt, um die Bedeutung der Wanderwege für die Erholung aufzuzeigen. Der Waldcharakter wird durch die Nutzung als Ruheforst nicht verändert und es werden auch keine baulichen Maßnahmen im Ruheforst vorgenommen. Die Naherholungsfunktion wird nicht eingeschränkt, da der Bereich des Ruheforstes von der Allgemeinheit zur Erholung weiter genutzt werden kann.

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, Teil A Text, Kapitel G 3.4, S. 10

² Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Teil B, Kapitel 3.7.2, S. 89

Südlich der Gemeinde Schnakenbek wird für den Bereich des Elbufers im LEP 2021 ein **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft** (siehe in Abbildung 3 grüne Querschraffur) festgelegt. Der Regionalplan hat das **Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg (NSG 142)“** (siehe in Abbildung 4 enge, grüne Querschraffur mit grüner Umrandung) nachrichtlich übernommen. Der Geltungsbereich der 9. Änderung und zukünftige Fläche des Ruheforstes liegen außerhalb des Naturschutzgebiets.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes weder erhebliche Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Vorbehaltsraums noch des **Naturschutzgebiets** zu erwarten sind.

Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz im Kapitel 4.8 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ des LEP 2021 soll „... *Wald so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann*“³.

Mit der zukünftigen Nutzung des Plangebietes/der Waldfläche als Ruheforst wird die Holzernte aufgegeben und die Entwicklung zu einem naturnaheren Wald angestrebt. Die Erholungsfunktion des Waldes im Plangebiet wird durch die Nutzung als Ruheforst nicht beeinträchtigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung.

³ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil B, Kapitel 4.8 5 G, S. 315

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

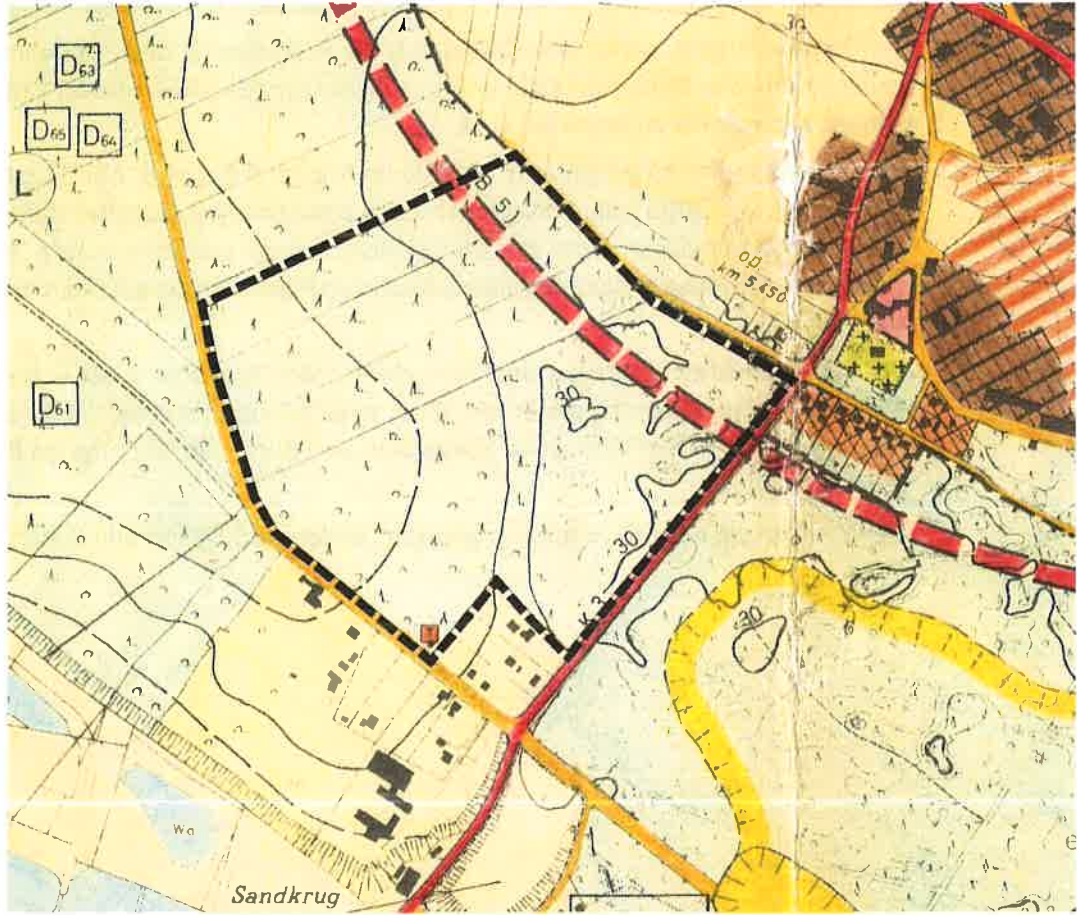


Abbildung 5: Bisherige Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (1965) mit Geltungsbereich der 9. Änderung (schwarz markiert, ohne Maßstab)

In dem seit 1965 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als **Flächen für Wald** dargestellt.

In der nördlichen Hälfte durchzieht eine nicht umgesetzte **Fläche für den überörtlichen Verkehr** (gestrichelte rote Linie) von Ost nach West das Plangebiet. Ursprünglich sollte diese Darstellung den Bau einer Umgehungsstraße südlich der Ortslage der Gemeinde Schnakenbek planungsrechtlich vorbereiten. Diese Planung wird jedoch nicht mehr verfolgt. Geplant ist eine Umgehungsstraße nördlich der Ortslage.

An der südlichen Spitze, angrenzend an die Wohnbebauung Sandkrug, ist der Standort für eine **Trafostation** dargestellt (rotes Quadrat mit einem T).

Zukünftige Darstellung



Abbildung 6: Zukünftige Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Entsprechend der Ziele der 9. Flächennutzungsplanänderung wird der Geltungsbereich wie bisher als **Fläche für Wald** dargestellt. Dabei wird die dargestellte Waldfläche um die **Zweckbestimmung Ruheforst** erweitert.

Der Waldcharakter der Fläche soll durch die Nutzung als Ruheforst nicht verändert werden und weiter der Allgemeinheit als Naherholungsgebiet dienen. Es werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen. Es ist vorgesehen, dass um einen Baum herum ein Bestattungsbereich entsteht, in dem bis zu 12 Urnen beigesetzt werden. Die bis zu 12 Urnen werden in einem Kreis mit einem Abstand von mindestens 2 Meter um den Baum beigesetzt. Die Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 50 cm liegen. Die Baumstandorte halten immer einen ausreichenden Abstand zu einander ein.

Eine bestehende Lichtung in der Waldfläche soll als Andachtsplatz dienen. Hier soll ein Baumstamm zum Abstellen der Urne aufgestellt werden, des weiteren werden einige Bänke aufgestellt. Es sind Elemente, die sich in den Waldcharakter einfügen und typisch für Wälder sind. Sie werden nicht als Fremdkörper wahrgenommen.

Ein schmaler gemulchter Pfad soll den Besuch von Bestattungsplätzen erlauben, die weiter entfernt liegen von den Waldwegen.⁴

Von Bedeutung ist, dass der Ruheforst abschnittsweise entwickelt werden soll. Der erste

⁴ Der geplante Ruheforst in der Gemeinde Schnakenbek soll vom Fachdienst Kreisforsten wie der bestehende Ruheforst in der Gemeinde Fredeburg betrieben werden. Der Betrieb des Ruheforstes basiert auf dem Nutzungskonzept der Firma RuheForst GmbH, Hilchenbach.

Abschnitt entsteht im Südwesten des Plangebietes. Ein zweiter Abschnitt wird erst eröffnet, wenn im ersten Abschnitt nur noch wenige/eine geringe Anzahl von Urnenplätze/n zur Verfügung stehen/t.

Mit der zukünftigen Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen Ruheforst umzusetzen.

Durch die heutige Waldfläche verlaufen bereits Wanderwege. Die Hauptwanderwege werden im Rahmen der 9. Änderung als **Hauptwanderwege** dargestellt und somit langfristig planungsrechtlich gesichert.

An der Straße Sandkrug gegenüber der ehemaligen Ausbildungsstätte befindet sich eine Parkmöglichkeit für PKWs. Früher wurde diese Parkmöglichkeit durch die Nutzer der Ausbildungsstätte genutzt. Heute parken hier Besucher des FFH- und Naturschutzgebietes. Diese bestehenden Parkplätze werden als Flächen für den **ruhenden Verkehr** dargestellt und planungsrechtlich gesichert.

Im Zuge der Entwicklung des Geltungsbereiches zu einem Ruheforst werden für die Besucher entlang des bestehenden Forstweges, der in Richtung der B5 führt, eine Abstellmöglichkeit für Pkw's innerhalb des Wegekörpers geschaffen. Es werden hierfür keine Waldflächen in Anspruch genommen. Auch dieser Bereich soll als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt werden.

Die Darstellung der bestehenden Trafostation aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wird übernommen. Diese wird als **Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Elektrizität/Trafostation** dargestellt.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek liegt der südliche Teil der Waldfläche im Bereich einer **Binnendüne**. Binnendünen sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21a Landesnaturschutzgesetz **geschützte Biotope**. Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB.

Um die Waldfläche herum verläuft ein Reitweg, der nicht mehr im Geltungsbereich liegt und somit nicht dargestellt ist, jedoch in der Planzeichnung informativ aufgenommen worden ist.

6.2 Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird derzeit als Waldfläche genutzt und dient der Naherholung. Durch das Gebiet verlaufen heute bereits Wanderwege. Mit der 9. Änderung wird die Nutzung der Waldfläche als Ruheforst **zusätzlich** zur Erholungsnutzung vorbereitet. Der Waldcharakter wird nicht verändert. Es werden keine Bäume für die Entwicklung des Ruheforstes gefällt und es sind auch keine baulichen Einrichtungen vorgesehen. Für den geplanten Andachtsplatz soll eine vorhandene Waldlichtung genutzt werden. Lediglich an wenigen Stellen werden Sitzgelegenheiten aufgestellt.

Durch die Beisetzung der Urnen findet ein sehr geringer Eingriff in den Waldboden statt. Die Urnen werden über die Jahrzehnte ohne eine Beeinträchtigung des Waldbodens abgebaut. Die chemisch-biologische Zusammensetzung des Bodens ermöglicht dies.

Nach einer Bestattungszeremonie werden keine Blumen oder Kränze liegengelassen. Es kommt also nicht zu zusätzlichem Stoffeintrag durch sich abbauende Blumen oder Kränze in den Waldboden.

Aufgrund der heutigen Nutzung des Waldes zur Naherholung (Fuß- und Radfahrer, Reiter) geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die zusätzliche Nutzung als Ruheforst nicht zur einer erheblichen Störung der Waldfunktion sowie der Fauna kommen wird.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde ist für den südlichen und südöstlichen Teil der Waldfläche eine Binnendüne dargestellt. Während der Aufstellung der 9. Änderung wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz und Forst, die Binnendüne in ihrem Verlauf neu aufgenommen. Sie ist im unten stehenden Übersichtsplan zu sehen und in einem Biotopbogen erfasst.

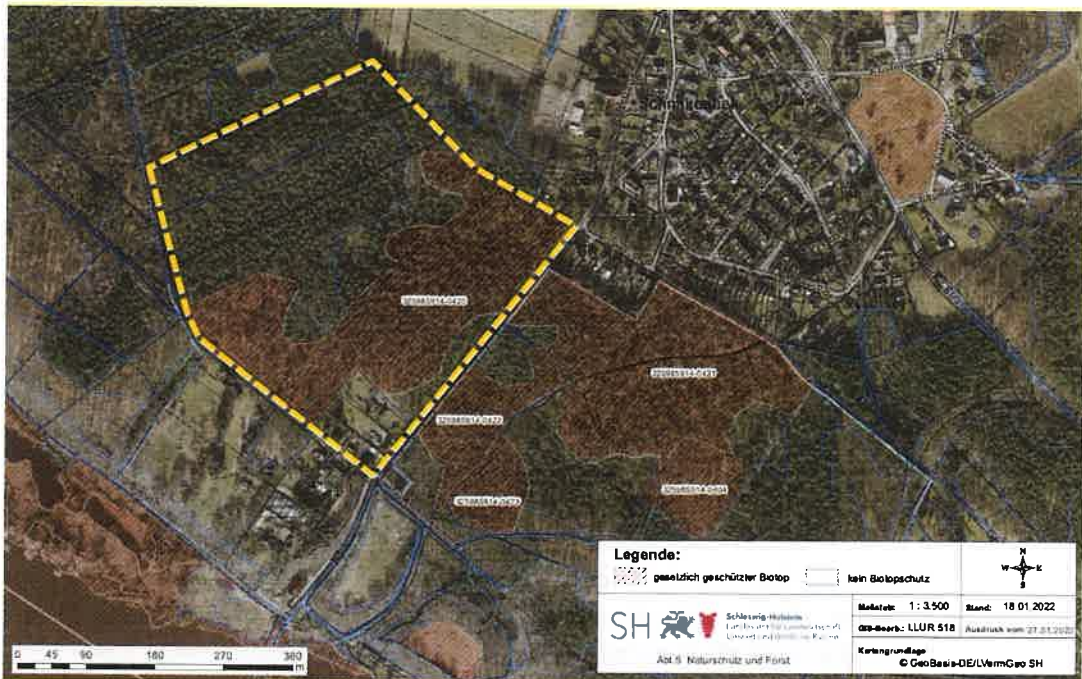


Abbildung 7: Übersichtskarte der geschützten Binnendünen im Geltungsbereich der 9. Änderung (in orange) sowie östlich angrenzend (Quelle: LLUR, Abteilung Naturschutz und Forst, Januar 2022, bearbeitet durch A+S))

Im Biotopbogen wird die Binnendüne wie folgt beschrieben:

„Stark reliefierter Binnendünenkomplex südlich von Schnakenbek, hier westl. der Alten Salzstraße. Die Binnendünen sind großflächig mit Nadelforsten bestockt, hauptsächlich Fichte und Kiefer, aber auch Douglasie, vereinzelt Lärche. Im Unterwuchs und teilweise auch in der Baumschicht sind Buche und Eiche deutlich beteiligt. Die Entnahme vieler Kiefern in der kürzlichen Durchforstung führt zu einer Verschiebung der Baumartenmischung zum Vorteil der Laubbäume. In der Krautschicht viel Grünstengelmoos. Siedlungsnah Ablagerung von Gartenabfällen. Immer wieder einzelne Eiben in der Strauchschicht. Stellenweise ist das Dünentypische Relief bereits durch die Forstfahrzeuge bzw. Wegebau verändert worden. Die Humusauflage ist i.d.R. max. 10 cm tief, darunter Reinsand“.⁵

Die Binnendüne ist gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz ein geschütztes Biotop. Nach Aussagen des LLUR resultiert der Schutzstatus vor allem aus der dünentypischen Geomorphologie; auch wenn die Binnendüne heute durch Aufforstungen gekennzeichnet ist. Dieses geschützte Biotop ist in die

⁵ Biotopbogen Schleswig-Holstein, (Kartenblatt 325985914 Lfd-Nr. 0420), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz und Forst, Januar 2022

9. Änderung nachrichtlich übernommen worden. Durch die Nutzung als Ruheforst wird die Binnendüne nicht beeinträchtigt. Die Geomorphologie wird durch die sehr punktuellen Grabungen zur Urnenbestattung nicht verändert. Mit der Nutzung des Plangebietes als Ruheforst soll die forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden, so dass die Binnendüne zukünftig nicht von schweren Forstfahrzeugen befahren wird. Waldpflegerische Maßnahmen könnten jedoch weiterhin stattfinden, aufgrund der Verkehrsicherungspflicht von Seiten des Fachdienstes Kreisforsten.

Östlich der Alten Salzstraße und somit östlich des Geltungsbereiches schließen weitere unter Schutz stehende Binnendünen an.

Insgesamt werden die durch die 9. Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Umwelt als gering eingeschätzt. Im Rahmen der Aufstellung der 9. Änderung erfolgt eine Umweltprüfung. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich das **Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg (NSG 142)**. Gemäß § 3 der Landesverordnung zum Naturschutzgebiet vom 12.01.1993 lautet der Schutzzweck wie folgt:

„Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der dauerhaften Sicherung des südexponierten, wärme-klimatisch für gefährdete Ökosysteme bedeutsamen Steilrandes des Elbeurstromtales. Weiterer besonderer Schutzgrund ist die ungestörte Erhaltung und Entwicklung vollständiger Biotopabfolgen im Ufer- und Flachwasserbereich der Elbe mit seinen noch ausgedehnten Ökosystemen der Flussufer Staudenfluren, Weiden-Auegebüsche und Trocken-Staudensäume. Ein wichtiges Schutzziel stellt auch die Erhaltung der sonnenexponierten Hangwälder und der anschließenden Geest-Waldbiotope dar, die Lebensräume einer spezialisierten, artenreichen und störungsempfindlichen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer Ökosysteme sind. Die den Geesthang gliedernden Trockentäler, die auch geologisch schutzwürdigen Geländeformationen und seine Aufschlüsse sowie die historisch-kulturgeschichtlichen Anlagen verleihen dem Hohen Elbufer einen besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Schutzwert als Geotop“.

Das Naturschutzgebiet wird durch das **FFH-Gebiet 2628-392 und Natura 2000-Gebiet „Elbe mit hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“** überlagert.



Abbildung 8: Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“ (grün schraffierter Bereich) mit dem Geltungsbereich der 9. Änderung (Quelle: Geodateninfrastruktur der Metropolregion Hamburg GDI-MRH, bearbeitet durch A+S)

Die geplante Nutzung der Waldfläche als Ruheforst hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Schutzziele des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes. Sinnvoll ist es, im Bereich des Zugangs zum Ruheforst auf der Seite des Naturschutzgebietes Informationstafeln mit dem Hinweis auf das Schutzgebiet aufzustellen.

Östlich der Siedlungslage von Schnakenbek befindet sich das Trinkwassereinzugsgebiet Lauenburg. Der zukünftige Ruheforst befindet sich westlich der Siedlungslage. Aufgrund der Entfernung zum Grundwassereinzugsgebiet geht die Gemeinde davon aus, dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommen wird.

6.3 Boden und Grundwasser

Bodengutachten

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde ein Bodengutachten durch das Büro für Bodenprüfung GmbH, Lüneburg, erstellt. Ziel des Gutachtens war die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit, des Grundwasserstandes sowie der Schwermetallbelastung. Es sollte geprüft werden, ob der Boden im Plangebiet für die Einrichtung eines Ruheforstes geeignet ist.

Es wurden im November 2021 sechs Rammkernsondierungen (BS 1 – BS 6) mit einer Sondiertiefe von 2,0 m durchgeführt. Die Bodenproben wurden auf Schwermetallgehalte untersucht. Unter dem Mutterboden finden sich überwiegend Schmelzwassersande bis in einer Tiefe von 1,5 – 2,0 m. Grund- oder Stauwasser wurde während der Sondierungen nicht gefunden. Lediglich bei einem Sondierungspunkt (BS 1) ist nach Auffassung des Gutachters eine kurzzeitige Stauwasserbildung möglich.

Die anstehenden Sande sind weder wechselfeucht noch staunass. Die Staunässestufe beträgt S0.

Die Schwermetallkonzentration ist nicht erhöht und liegt im Bereich der geologischen Hintergrundbelastung.

Zusammenfassend kommt das Bodengutachten zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet für die Einrichtung eines Ruheforsts geeignet ist. Weitere Details sind dem Bodengutachten zu entnehmen, das als Anlage der Begründung beiliegt.

PH-Wertermittlung des Bodens

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte durch das Büro AGROLAB Group, Sarstedt, eine PH-Wert-Ermittlung des Bodens. Es wurden an 9 unterschiedlichen Standorten im Plangebiet Bodenproben entnommen. Der Beprobungspunkt 10 liegt außerhalb des Plangebietes. Die PH-Werte liegen zwischen 3,8 und 4,5. Im Mittel wurde ein PH-Wert von 4,1 ermittelt. Die detaillierten PH-Werte können dem Prüfbericht, der Anlage zur Begründung ist, entnommen werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungslabor AGROLAB bei ph-Wert-Untersuchungen ein Programm benutzt, welches darauf abzielt, Düngeempfehlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu liefern. Es ist dem Untersuchungslabor standardmäßig nicht möglich auf dem Deckblatt das Wort Düngeempfehlungen zu entfernen, da dieses vom Programm fest vorgegeben wird. Deswegen wird im Prüfbericht von „Düngeempfehlungen“ gesprochen. Da es sich beim Plangebiet nicht um landwirtschaftliche Flächen handelt, ist der Begriff auf dem Deckblatt des Gutachtens im vorliegenden Fall nicht relevant.



Abbildung 9: Lage der Bodenproben zur PH-Wertermittlung (Quelle: Kreisforsten – Herzogtum Lauenburg)

6.4 Lärmimmissionen

Im Rahmen der eigentlichen Nutzung als Ruheforst (Bestattungs- und Andachtsort) entstehen keine Lärmimmissionen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung führen könnten.

Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung könnten sich aus den Immissionen der Besucherverkehre ergeben. Hierbei sind lärmtechnisch drei unterschiedliche Situationen zu berücksichtigen.

1. Besucherverkehre im Rahmen eines Bestattungstermins
2. Besucherverkehre im Rahmen von Besichtigungen/Infoveranstaltung
3. Besucherverkehre durch Einzelbesucher des Ruheforstes

Es ist geplant, die Beisetzungen tagsüber von montags-freitags durchzuführen. Der vorhandene Forstweg wurde instandgesetzt, so dass die Besucher des Ruheforstes, die aus Richtung Geesthacht anfahren, nicht durch die Siedlungslage von Schnakenbek fahren müssen. Besucher aus Richtung Lauenburg werden durch die Siedlungslage von Schnakenbek fahren. Die Verkehre können somit aufgeteilt werden und eine mögliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung in der Siedlungslage von Schnakenbek minimiert werden.

Die Besucher des Ruheforstes sollen überwiegend am Rand des instandgesetzten Forstweges parken. Dieser Bereich befindet sich in einem ausreichenden Abstand zur südöstlich angrenzenden Wohnbebauung. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Besucher die vorhandene Parkmöglichkeit gegenüber der ehemaligen Ausbildungsstätte nutzen. Diese wird heute bereits von Besucherinnen und Besuchern des Naturschutzgebietes genutzt.

Erfahrungswerte aus dem vom Fachdienst Kreisforsten betriebenen Ruheforst in der Gemeinde Fredeburg zeigen, dass durchschnittlich weniger als 10 Trauergäste einer Bestattung im Ruheforst beiwohnen.

Einmal im Monat findet für Interessenten eine Besichtigung des Ruheforstes statt. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 15 – 20 Interessenten an diesen Informationsveranstaltungen teilnehmen. Die Interessenten sollen ebenfalls im Bereich des instandgesetzten Weges ihre Fahrzeuge abstellen.

Vor dem Hintergrund, dass die Bestattungen sowie die Besichtigungen tagsüber in der Woche stattfinden und der geringen Anzahl an Trauergästen und Interessenten geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Besucherverkehre nicht zu erheblichen Lärmbeträchtigungen der schutzwürdigen Wohnnutzung kommen wird. Auch von den Einzelbesuchern werden keine beeinträchtigenden Lärmimmissionen ausgehen.

6.5 Erschließung

Äußere Erschließung – MIV und ÖPNV

Das Plangebiet wird umgrenzt durch die Alte Salzstraße und die Straße Sandkrug. Die Alte Salzstraße verbindet das Plangebiet in Richtung Nordosten mit der Siedlungslage von Schnakenbek. Der Straße Sandkrug verläuft in Richtung Nordwesten als Forstweg zur B5. Die Waldfläche ist somit für den Kfz-Verkehr sowie für den Fuß- und Radverkehr gut erschlossen.

Der Fachdienst Kreisforsten hat den vorhandenen Forstweg (Verlängerung der Straße

Sandkrug in Richtung B5) instandgesetzt, so dass zumindest die Besucher des Ruheforstes, die aus Richtung Geesthacht anfahren, nicht durch die Siedlungslage von Schnakenbek fahren müssen, sondern von der B5 in Richtung des Ruheforstes abzweigen können. An der B5 soll ein Hinweisschild auf den Ruheforst aufgestellt werden.

Der Forstweg wurde mit gebrochenem Naturstein der Absiebung 0 / 32 mm im forstüblichen Uhrglasprofil instandgesetzt. Die Fahrbahnbreite ist auf 3,5 m begrenzt. Links und rechts des Forstweges befinden sich Gräben zum Abführen des Wassers.

Die Besucher des Ruheforstes sollen zukünftig vorwiegend am Rand des instandgesetzten Fortweges ihr Fahrzeug abstellen. Es wird keine eigenständige Parkplatzanlage errichtet und es werden für den ruhenden Verkehr auch keine Waldflächen in Anspruch genommen. Für den ruhenden Verkehr kann zusätzlich die vorhandene Parkmöglichkeit gegenüber der ehemaligen Ausbildungsstätte an der Straße Sandkrug genutzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, den Ruheforst auch mit dem **öffentlichen Nahverkehr** zu erreichen. In einer Entfernung von 1,2 Km (15-minütiger Fußweg) ist die Busstation Schnakenbek, Twiete, an der B5 zu erreichen. Die Station wird von der **Schnellbuslinie 31** zwischen Hamburg (U-Bahn Rödingsmarkt) und Lauenburg sowie von der **Buslinie 8800**, die Hamburg-Bergedorf mit Lauenburg verbindet, bedient. In der Woche wird die Buslinie 8800 tagsüber in einem 20-Minuten-Takt bedient, der Schnellbus fährt einmal in der Stunde.

Die **innere Erschließung** des zukünftigen Ruheforstes erfolgt über die vorhandenen Wald- und Wanderwege. Diese werden soweit hergerichtet, dass sie begehbar sind. Zusätzliche Waldwege werden nicht angelegt. Lediglich soll ein schmaler Pfad mit Mulch ausgelegt werden, damit auch die von den bestehenden Waldwegen weiter entfernt liegenden Begräbnisstätten besucht werden können.

6.6 Ver- und Entsorgung

Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung sind aufgrund der Nutzung nicht erforderlich.

6.7 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet (IG Schnakenbek Nr. 1). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Es erfolgt auf der Planurkunde ein denkmalrechtlicher Hinweis.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen zur Gestaltung des Ruheforstes (Wege, Andachtsflächen o.Ä.) zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für

die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Der § 15 Denkmalschutzgesetz ist zu berücksichtigen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Sachgesamtheit „Sandkrughof“, „Landhaus“ und „Holzhaus“. Es handelt sich um das ehemalige Landhaus der hamburgischen Familie Bleichröder. Das Kulturdenkmal wird durch die Planung des Ruheforstes nicht beeinträchtigt.

6.8 Altlasten und Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt. Sollten allerdings bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist die zuständige Fachbehörde unmittelbar zu informieren.

6.9 Flächenbilanz

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich der 9. Änderung gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha
Fläche für Wald	15,6	15,6
Geltungsbereich gesamt	15,6	15,6

7 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1 Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage von Schnakenbek. Er ist Teil eines zusammenhängenden Waldgebiets, das sich entlang der Elbe zwischen Geesthacht und Lauenburg/Elbe erstreckt. Das Plangebiet wird als Naherholungsfläche genutzt. Es ist von Waldwegen durchzogen. Der bisherige durch die Fläche verlaufende Reitweg wurde verlegt und verläuft nun im Norden um die Fläche des zukünftigen Begräbniswaldes herum. Das Plangebiet hat eine Größe von 15,6 ha.

Die Gemeinde Schnakenbek beabsichtigt die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, um den Betrieb eines Begräbniswaldes/Ruheforstes zu ermöglichen.

Ziel der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Ruheforstes vorzubereiten. Zudem soll durch die diskrete Nutzung, die Funktion des Plangebietes für die Naherholung erhalten und gesichert werden. Die bestehende Integrität des Waldes wird nicht berührt oder negativ beeinflusst. Besucher können die Waldfläche zu Erholungszwecken weiterhin nutzen.

7.1.2 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt weiterhin eine **Fläche für Wald** dar. Dabei wird die dargestellte Waldfläche jedoch um die **Zweckbestimmung Ruheforst** ergänzt.

Der Waldcharakter der Fläche soll durch die Nutzung als Ruheforst nicht verändert werden und weiter der Allgemeinheit als Naherholungsgebiet dienen. Es werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen.

Die bestehenden Hauptwanderwege werden als **Hauptwanderwege** dargestellt und somit langfristig planungsrechtlich gesichert.

Die Bereiche, auf denen die Besucher des Ruheforstes ihr Fahrzeug abstellen können werden als Flächen für den ruhenden Verkehr dargestellt. Die Flächen zum Abstellen der Fahrzeuge befinden sich im vorhandenen Wegekörper. Es soll keine gesonderte Parkplatzanlage entstehen. Somit werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Die Darstellung der bestehenden Trafostation wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Diese wird als **Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Elektrizität/Trafostation** dargestellt.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek liegt der südliche Teil der Wald-

fläche im Bereich einer **Binnendüne**. Binnendünen sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21a Landesnaturschutzgesetz **geschützte Biotope**. Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB.

7.1.3 Ziele des Umweltschutzes gemäß Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Allgemeine Grundsätze gemäß BNatSchG

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Die 9. Änderung bereitet nicht die Errichtung von baulichen Anlagen vor.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die 9. widerspricht nicht dieser Zielsetzung.

Schutzgebiete/Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek liegt der südliche Teil der Waldfläche im Bereich einer **Binnendüne**. Binnendünen sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21a Landesnaturschutzgesetz **geschützte Biotope**.

Durch die Nutzung als Begräbniswald wird es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das geschützte Biotop kommen. Es finden nur sehr geringe und punktuelle Eingriffe in den Boden statt. Der herausgenommene Boden wird auch wieder verfüllt. Es werden keine Blumen oder Kränze liegengelassen, so dass es nicht zu einem Stoffeintrag durch sich abbauende Blumen oder Kränze kommt.

FFH-Verträglichkeit / Natura 2000

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen.

Südwestlich an den Geltungsbereich grenzt das FFH-Gebiet DE 2628-392 „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ an (vgl. Abbildung 8). Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist der charakteristische Abschnitt der Elb-Auenlandschaft mit dem Fließgewässer in naturnaher Dynamik und enger Verzahnung mit den

angrenzenden Lebensraumkomplexen. Erhaltungsgegenstand sind daher die entsprechenden Lebensraumtypen sowie neben verschiedenen Fischarten auch der Biber und die Teichfledermaus als vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind durch die geplante Nutzung des Plangebietes als Ruheforst nicht zu erwarten. Der Ruheforst liegt außerhalb des Schutzgebietes. Von den Besucherverkehren wird es ebenfalls nicht zu erheblichen Auswirkungen kommen, da der Bereich am Zugang zum FFH-Gebiet heute schon durch Besucherinnen und Besucher stärker frequentiert ist.

Fachpläne

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)

In der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans sind für das Plangebiet / Geltungsbereich der 9. Änderung keine Schutzgebiete dargestellt. Es grenzt an die Schutzgebiete an.

Südwestlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“, das vom FFH-Gebiet 2628-392 „Elbe mit hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ überlagert wird. Zugleich handelt es sich auch um ein UNESCO-Biosphärenreservat.

Dieser Landschaftsraum ist gleichzeitig Teil der Gebietskulisse zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems. Gesetzlich geschützte Biotope der landesweiten Kartierung sind im Planungsraum nicht verbreitet. Auch sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna ausgewiesen.

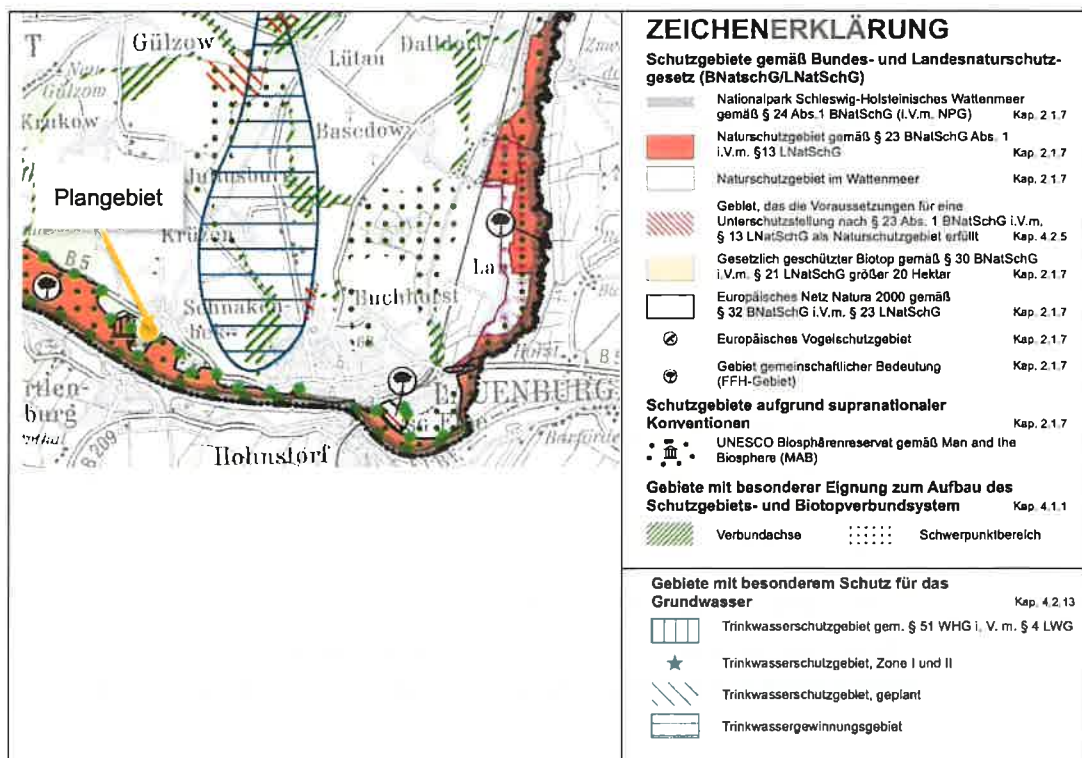


Abbildung 10: Ausschnitt der Karte 2, Blatt 2, des Landschaftsrahmenplans, bearbeitet durch A+S
(Quelle: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 1, Blatt 2, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein)

In Bezug auf das Schutzgut Wasser beinhaltet die Karte 1 keine Gebiete mit besonderem Schutz für das Grundwasser, d.h. keine Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiete und keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz. Das nächstgelegene

Trinkwassergewinnungsgebiet befindet sich östlich und nordöstlich der Siedlungslage von Schnakenbek (vgl. auch Abbildung 13).

Gemäß der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet am Rande eines Gebiets, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Zielsetzung dieser Schutzgebietsausweisung ist u.a. eine Pufferung des südlich angrenzenden Naturschutzgebietes.

Gemäß der Karte 2 liegt das Plangebiet zudem in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

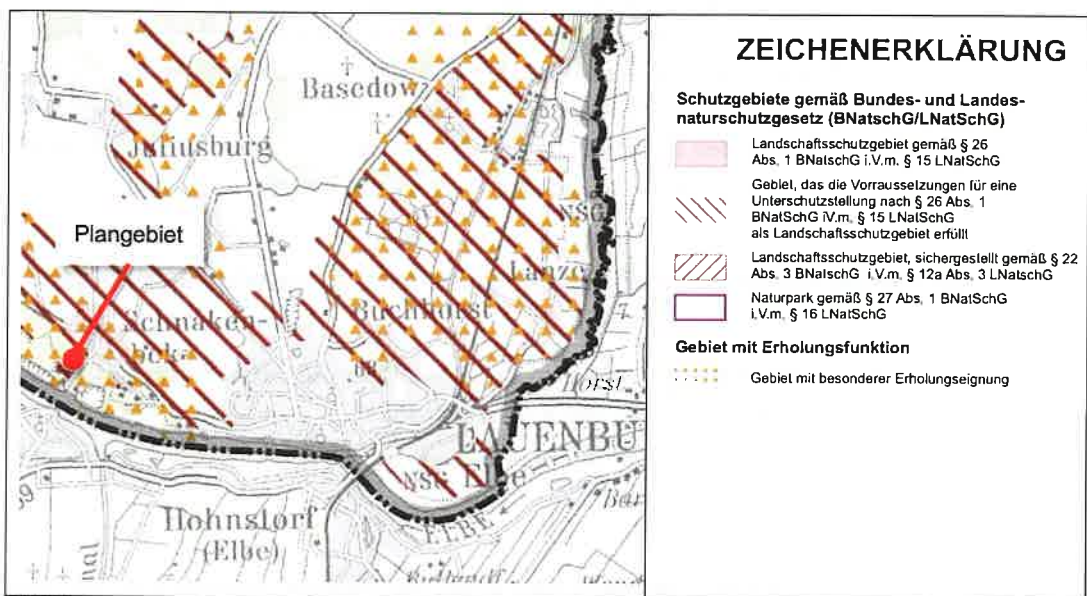


Abbildung 11: Ausschnitt der Karte 2, Blatt 2, des Landschaftsrahmenplans, bearbeitet durch A+S

(Quelle: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 2, Blatt 2, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein)

Die Karte 3 des Landschaftsrahmenplans stellt als relevante Flächen für den Klimaschutz Wälder > 5 ha dar. Dazu zählt auch das Plangebiet. Klimasensitive Böden sind nicht verbreitet. Südlich grenzt das Geotop KI 054 an. Es handelt sich um das Elbsteilufer Börnsen-Geesthacht-Lauenburg.

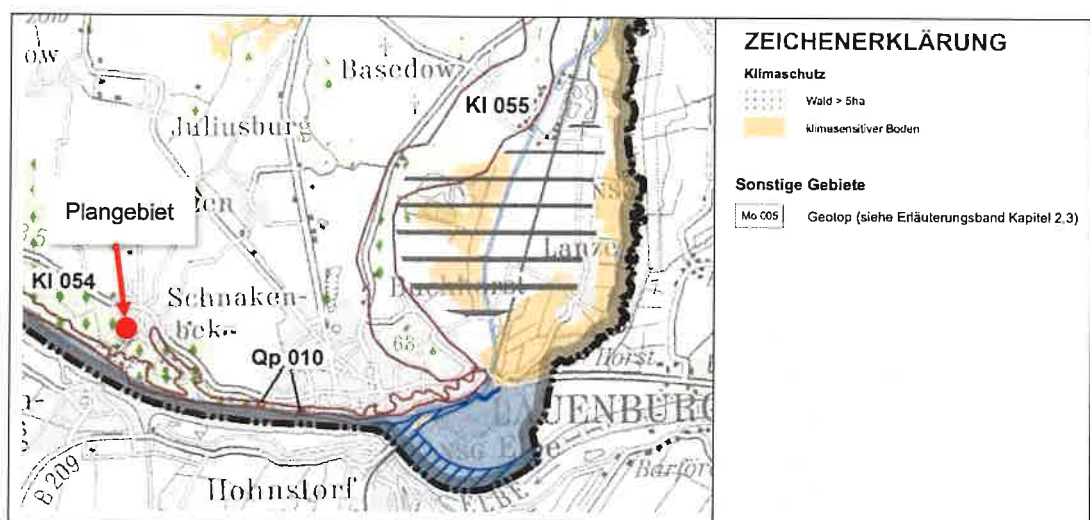


Abbildung 12: Ausschnitt der Karte 2, Blatt 2, des Landschaftsrahmenplans, bearbeitet durch A+S
(Quelle: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 3, Blatt 2, Hrsg.: Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein)

Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek (2001)

Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet als Flächennutzung überwiegend einen Nadelwald dar. Im Südwesten des Plangebietes wird eine Laubwald mit Gebüsch (Buche-Eichenmischwald) ausgewiesen.

Des Weiteren wird für das Plangebiet für den südlichen und südöstlichen Teil der Waldfläche eine Binnendüne dargestellt, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz ein geschütztes Biotop ist. Während der Aufstellung der 9. Änderung wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz und Forst, die Binnendüne in ihrem Verlauf neu aufgenommen. Das geschützte Biotop ist entsprechend der Biotopkartierung des LLUR im Januar 2022 in die 9. Änderung nachrichtlich übernommen worden. Sie unterscheidet sich zur Darstellung im Landschaftsplan.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Waldfläche wie bisher auch zukünftig forstwirtschaftlich genutzt.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Erholungsfunktion

Das Plangebiet dient als Naherholungsgebiet für die Gemeinde, die umgebenden Gemeinden und die Stadt Lauenburg / Elbe. Durch das Plangebiet laufen mehrere Wanderwege. Um das Plangebiet verläuft ein Reitweg. Die Erholungsfunktion wird durch die Nutzung als Ruheforst nicht gestört. Die bisherigen Wanderwege sowie die gesamte Fläche des Ruheforstes bleiben frei zugänglich. Im Rahmen der 9. Änderung werden die Hauptwanderwege sogar dargestellt und langfristig gesichert.

Lärmimmissionen

Im Rahmen der eigentlichen Nutzung als Ruheforst (Bestattungs- und Andachtsort) entstehen keine Lärmimmissionen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung führen könnten.

Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung könnten sich aus den Immissionen der Besucherverkehre ergeben. Hierbei sind lärmtechnisch drei unterschiedliche Situationen zu berücksichtigen.

1. Besucherverkehre im Rahmen eines Bestattungstermins
2. Besucherverkehre im Rahmen von Besichtigungen/Infoveranstaltung
3. Besucherverkehre durch Einzelbesucher des Ruheforstes

Es ist geplant, die Beisetzungen tagsüber von montags-freitags durchzuführen. Der vorhandene Forstweg wurde instandgesetzt, so dass die Besucher des Ruheforstes, die aus Richtung Geesthacht anfahren, nicht durch die Siedlungslage von Schnakenbek fahren müssen. Besucher aus Richtung Lauenburg werden durch die Siedlungslage von Schnakenbek fahren. Die Verkehre können somit aufgeteilt werden und eine mögliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung in der Siedlungslage von Schnakenbek minimiert werden.

Die Besucher des Ruheforstes sollen überwiegend am Rand des instandgesetzten Forstweges parken. Dieser Bereich befindet sich in einem ausreichenden Abstand zur südöstlich angrenzenden Wohnbebauung. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Besucher die vorhandene Parkmöglichkeit gegenüber der ehemaligen Ausbildungsstätte nutzen. Diese wird heute bereits von Besucherinnen und Besuchern des Naturschutzgebietes genutzt.

Erfahrungswerte aus dem vom Fachdienst Kreisforsten betriebenen Ruheforst in der Gemeinde Fredeburg zeigen, dass durchschnittlich weniger als 10 Trauergäste einer Bestattung im Ruheforst beiwohnen.

Einmal im Monat findet für Interessenten eine Besichtigung des Ruheforstes statt. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 15 – 20 Interessenten an diesen Informationsveranstaltungen teilnehmen. Die Interessenten sollen ebenfalls im Bereich des instandgesetzten Weges ihre Fahrzeuge abstellen.

Vor den Hintergrund, dass die Bestattungen sowie die Besichtigungen tagsüber in der Woche stattfinden und der geringen Anzahl an Trauergästen und Interessenten geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Besucherverkehre nicht zu erheblichen Lärmbelastungen der schutzwürdigen Wohnnutzung kommen wird. Auch von den Einzelbesuchern werden keine beeinträchtigenden Lärmimmissionen ausgehen.

Insgesamt werden durch die zusätzliche Nutzung der Waldfläche als Ruheforst keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist durch eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche gekennzeichnet. Bestockt ist die Fläche mit Eichen, Buchen, Kiefernüberhältern, Fichten und Lärchen. Vereinzelt kommen auch Birken, Vogelbeere und Linden vor. Die vielen jüngeren Buchen und Eichen lassen in der nächsten Waldgeneration bereits einen höheren Laubwaldanteil erahnen.

Die Waldfläche ist ein potenzieller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Da der Wald in seinem natürlichen Zustand verbleibt, ist davon auszugehen, dass Vögel und Fledermäuse durch die Nutzung als Ruheforst nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Bäume können weit älter werden, ohne dass sie forstwirtschaftlich genutzt werden. Die sich bildenden Rindenschuppen, Risse und Höhlen sind wertvolle Nischen und Quartiere für Fledermäuse, Vögel und auch Moose, Flechten, und Pilze.

Der Bereich ist ein Naherholungsgebiet, welches gern bereits von Menschen frequentiert wird, so dass heute schon ein gewisser Störungsgrad vorhanden ist.

Durch die sehr punktuellen Eingriffe in den Boden zur Beisetzung der Urnen ist nur mit einer sehr geringen Beeinträchtigung der Bodenfauna und Bodenflora zu rechnen.

Aufgrund des Fehlens eines Oberflächengewässers ist davon auszugehen, dass das Plangebiet für Amphibien und Reptilien keine bedeutende Rolle spielt.

Insgesamt ist bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auszugehen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten,

- die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
- die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
- das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
- die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

Durch die Nutzung als Ruheforst wird es nicht zu einer Veränderung des Lebensraumes kommen. Die Waldfunktion bleibt erhalten. Zudem wird die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldfläche aufgegeben. Die vorhandenen Wald- und Forstwege werden weitergenutzt, neue kommen nicht hinzu.

Die Nutzung als Ruheforst wird nicht zu einer Schädigung oder erheblichen Störung besonders geschützter bzw. streng geschützten Arten führen. Auch eine Beschädigung oder Zerstörung des Lebensraumes erfolgt nicht. Auch beim punktuellen Eingriff in den Boden zur Beisetzung der Urnen ist nicht mit einem erhöhten Lebensraumrisiko für besonders geschützte Arten zu rechnen.

Schutzgut Boden

Gemäß der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein ist der Raum um Schnakenbek durch saalezeitliche Schmelzwassersande und Geschiebelehme/mergel gekennzeichnet.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde ein Bodengutachten durch das Büro für Bodenprüfung GmbH, Lüneburg, erstellt. Ziel des Gutachtens war die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit, des Grundwasserstandes sowie der Schwermetallbelastung. Es sollte geprüft werden, ob der Boden im Plangebiet für die Einrichtung eines Ruheforstes geeignet ist.

Es wurden im November 2021 sechs Rammkernsondierungen (BS 1 – BS 6) mit einer Sondiertiefe von 2,0 m durchgeführt. Die Bodenproben wurden auf Schwermetallgehalte untersucht. Unter dem Mutterboden finden sich überwiegend Schmelzwassersande bis in einer Tiefe von 1,5 – 2,0 m. Grund- oder Stauwasser wurde während der Sondierungen nicht gefunden. Lediglich bei einem Sondierungspunkt (BS 1) ist nach Auffassung des Gutachters eine kurzzeitige Stauwasserbildung möglich.

Die anstehenden Sande sind weder wechselfeucht noch staunass. Die Staunässestufe beträgt SO.

Die Schwermetallkonzentration ist nicht erhöht und liegt im Bereich der geologischen Hintergrundbelastung.

Zusammenfassend kommt das Bodengutachten zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet für die Einrichtung eines Ruheforstes geeignet ist. Weitere Details sind dem Bodengutachten zu entnehmen, das als Anlage der Begründung beiliegt.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte durch das Büro AGROLAB Group, Sarstedt, eine PH-Wert-Ermittlung. Es wurden an 9 unterschiedlichen Standorten im Plangebiet Bodenproben entnommen. Der Beprobungspunkt 10 liegt außerhalb des Plangebietes. Die PH-Werte liegen zwischen 3,8 und 4,5. Die detaillierten PH-Werte können dem Prüfbericht, der Anlage zur Begründung ist, entnommen werden.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde ist für den südlichen und südöstlichen Teil der Waldfläche eine Binnendüne dargestellt. Während der Aufstellung der 9. Änderung wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz und Forst, die Binnendüne in ihrem Verlauf neu aufgenommen. Sie ist im oben stehenden Übersichtsplan (vgl. Abbildung 7) zu sehen und in einem Biotopbogen erfasst.

Im Biotopbogen wird die Binnendüne wie folgt beschrieben:

*„Stark reliefierter Binnendünenkomplex südlich von Schnakenbek, hier westl. der Alten Salzstraße. Die Binnendünen sind großflächig mit Nadelforsten bestockt, hauptsächlich Fichte und Kiefer, aber auch Douglasie, vereinzelt Lärche. Im Unterwuchs und teilweise auch in der Baumschicht sind Buche und Eiche deutlich beteiligt. Die Entnahme vieler Kiefern in der kürzlichen Durchforstung führt zu einer Verschiebung der Baumartenmischung zum Vorteil der Laubbäume. In der Krautschicht viel Grünstengelmoos. Siedlungsnah Ablagerung von Gartenabfällen. Immer wieder einzelne Eiben in der Strauchschicht. Stellenweise ist das Dünentypische Relief bereits durch die Forstfahrzeuge bzw. Wegebau verändert worden. Die Humusaufgabe ist i.d.R. max. 10 cm tief, darunter Reinsand“.*⁶

Die Binnendüne ist gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz ein geschütztes Biotop. Nach Aussagen des LLUR resultiert der Schutzstatus vor allem aus der dünentypischen Geomorphologie; auch wenn die Binnendüne heute durch Aufforstungen gekennzeichnet ist. Dieses geschützte Biotop ist in die 9. Änderung nachrichtlich übernommen worden. Durch die Nutzung als Ruheforst wird die Binnendüne nicht beeinträchtigt. Die Geomorphologie wird durch die sehr punktuellen Grabungen zur Urnenbestattung nicht verändert. Mit der Nutzung des Plangebietes als Ruheforst soll die forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden, so dass die Binnendüne zukünftig nicht mehr von schweren Forstfahrzeugen befahren wird. Waldpflegerische Maßnahmen könnten jedoch weiterhin stattfinden, aufgrund der Verkehrsicherungspflicht von Seiten des Fachdienstes Kreisforsten.

Es werden durch die Nutzung des Plangebietes als Ruheforst keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden erwartet.

Schutzgut Fläche

Die Nutzung des Waldgebietes als Ruheforst hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Wasser

Offene Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet wird durch Entwässerungsgräben durchzogen. Diese sollen zukünftig nicht mehr gepflegt werden und langfristig ihre Funktion verlieren, damit das Wasser in der Waldfläche verbleibt. Die Gräber führen nur temporär Wasser.

⁶ Biotopbogen Schleswig-Holstein, (Kartenblatt 325985914 Lfd-Nr. 0420), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Naturschutz und Forst, Januar 2022

Das östlich der Siedlungslage von Schnakenbek befindliche Trinkwassergewinnungsgebiet Lauenburg wird aufgrund der Entfernung durch die Nutzung des Plangebietes als Ruheforst nicht beeinträchtigt.

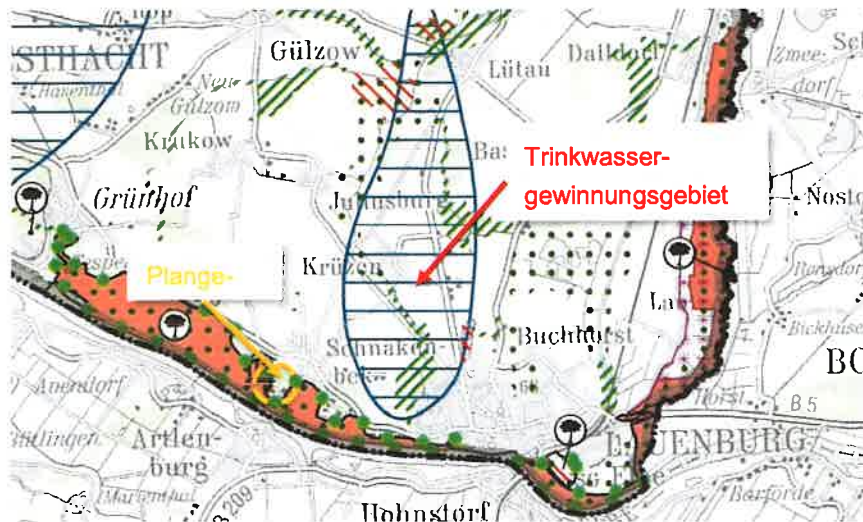


Abbildung 13: Lage des Trinkwassergewinnungsgebiets Lauenburg und des Plangebietes
(Quelle: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte 1, Blatt 2, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein)

Die Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind als sehr gering einzustufen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Lokalklima im Plangebiet und Umfeld ist weitgehend unbeeinflusst und durch natürliche Klimafaktoren geprägt. In Bezug auf das Teilschutzgut Luft ist von keinen besonderen Belastungen durch Luftschadstoffe auszugehen. Auswirkungen auf die übergeordnete Klimafunktion der Waldfläche sind nicht zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft sind von sehr geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch eine Waldfläche mit Laub- und Nadelwäldern geprägt. Durch die Nutzung als Ruheforst wird das Erscheinungsbild des Waldes nicht verändert. Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet (IG Schnakenbek Nr. 1). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Es erfolgt auf der Planurkunde ein denkmalrechtlicher Hinweis.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zur Gestaltung des Ruheforstes (Wege, Andachtsflächen o.Ä.) zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14

DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Der § 15 Denkmalschutzgesetz ist zu berücksichtigen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Sachgesamtheit „Sandkrughof“, „Landhaus“ und „Holzhaus“. Es handelt sich um das ehemalige Landhaus der hamburgischen Familie Bleichröder. Das Kulturdenkmal wird durch die Planung des Ruheforstes nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Nicht relevante Kriterien

Nicht relevant für diese Planung sind die Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2 b) infolge:

- von Abrissarbeiten
- von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- von Abfällen und ihrer Beseitigung und Verwertung
- von Risiken für das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
- von Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden berücksichtigt:

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldfläche wird aufgegeben. Er kommt somit nicht mehr zu einer Störung der Waldfläche durch Fahrzeuge oder Geräte. Das Totholz wird im Ruheforst verbleiben. Der Laubwaldanteil soll erhöht werden.

Schutzgut Boden / Fläche

Die vorhandenen Wald- und Forstwege werden genutzt. Es werden keine neuen Waldwege angelegt. Lediglich ein schmaler Pfad wird gemulcht, um weiter von den Waldwegen entfernte Bäume und Bestattungsorte der Urnen besuchen zu können.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgen keine baulichen Maßnahmen, die das Erscheinungsbild des Waldes verändern könnten.

Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der geringfügigen Eingriffe besteht kein planungsrechtliches Erfordernis für Kompensationsmaßnahmen.

7.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung untersucht, die in Kapitel 3 der Begründung dargelegt ist.

7.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Nutzung als Ruheforst für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

7.3.2 Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Es ist kein Monitoring erforderlich, da sich aus der Nutzung des Plangebietes als Ruheforst keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ergeben.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnakenbek gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 9. Änderung hat eine Größe von 15,6 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Ruheforstes. Die Wald- sowie die Naherholungsfunktion bleiben erhalten. Der Ruheforst wird nicht eingefriedet. Die Allgemeinheit kann die vorhandenen Waldwege ohne Beeinträchtigungen nutzen.

Wesentliche Umweltauswirkungen sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Für die äußere Erschließung und den ruhenden Verkehr werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Ein vorhandener Forstweg wurde instandgesetzt. Die vorhandenen Waldwege werden für die innere Erschließung genutzt.

Aufgrund der Nutzung als Ruheforst wird das südlich angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Planaufstellung wurden Standortalternativen untersucht. Im Ergebnis eignet sich der Geltungsbereich der 9. Änderung am besten für die Umsetzung eines Ruheforstes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung der 9. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.3.4 Referenzliste

- Landwirtschafts-und Umweltatlas Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas>)
- <http://zebis.landsh.de/webauswertung/>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Landschaftsplanung/lp-03_landschaftsrahmenplanung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek (2001)

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Schnakenbek am **01.06.2022** gebilligt.

Schnakenbek, den 22.09.2022




Bürgermeister

